

Protokoll der 42. Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2009

Anwesend Rainer Beck
Horst Meier
Claudio Lübbig
Christian Beck
Monika Stahl
Daniel Schierscher

Entschuldigt Günther Jehle

Protokoll Brigitte Schaedler

2009/304 Genehmigung des Protokolls der 41. Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 2009

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 2009 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2009/305 Arbeitsvergabe Friedhofneubau Gemeinschaftsgrab

Sachverhalt Im Zuge des Friedhofneubaus ist die Erstellung des Gemeinschaftsgrabes zu vergeben. Die Projektgruppe Friedhof befasste sich intensiv mit den drei eingereichten Gestaltungsvorschlägen bzw. Offerten. Die Projektgruppe Friedhof empfiehlt dem Gemeinderat, die Erstellung bzw. Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes an die Mario Hilti AG zum Kostendach von CHF 21'520.00 inkl. MWST zu vergeben. Dieser Vorschlag sieht vor, den sichtbaren Oberbau des Gemeinschaftsgrabes mit einem massiven, zylinderischen Sockel aus Granit zu erstellen. Oberhalb des Gemeinschaftsgrabes soll an der Friedhofmauer ein in Stein gehauenes Bild mit einer Gruppe weinender und betender Frauen platziert werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gestaltung und Erstellung des Gemeinschaftsgrabes an die Mario Hilti AG, Schaan zum Kostendach von CHF 21'520.00 inkl. MWST zu vergeben.

2009/307 Verwendung Gemeindewappen Planken

Sachverhalt Horst Meier stellt den Antrag um eine Bewilligung der Verwendung des Gemeindewappens Planken auf der Schrumpfkapsel bei den Schnapsflaschen aus der Schnapserzeugung aus dem Hause Meier. Das Produkt (Edelbrand) wird aus einheimischer Frucht erzeugt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung der Verwendung des Gemeindewappens auf den Schrumpfkapseln zu erteilen, nachdem es sich um einheimische Erzeugnisse handelt.

2009/308 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuer (Steuergesetz) sowie Abänderung der entsprechenden Spezialgesetze

Sachverhalt Die vorgeschlagene Totalrevision des liechtensteinischen Steuerrechts ist ein zentrales und weitreichendes Reformanliegen der Regierung. Ziel der Reform ist es, die geltende Steuerrechtsordnung unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen so zu modernisieren, damit Liechtenstein auch in Zukunft über ein national wie international attraktives Steuersystem verfügt und sich weiterhin als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz in der Mitte Europas positionieren kann. Der vorliegende, umfangreiche Vernehmlassungsbericht der Regierung sieht bedeutende Änderungen im Steuerrecht vor, jedoch keinen vollständigen Systemwechsel. Der Reformvorschlag knüpft an das bestehende Steuergesetz an und belässt wichtige und bewährte Komponenten wie z.B. die progressive Besteuerung des Erwerbs und die Besteuerung des Vermögens, wengleich in modifizierter Form.

Im Ergebnis soll Liechtenstein auch in Zukunft über ein attraktives, wettbewerbs- und leistungsfähiges Steuersystem verfügen, das einerseits der Steuertradition des Landes Rechnung trägt und andererseits international kompatibel ist. Das geltende Steuergesetz, das in den Grundzügen aus dem Jahre 1961 stammt, entspricht zudem nicht mehr den Anforderungen, die heute an eine einfache, transparente und wettbewerbsfähige Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen gestellt werden. Im Unterschied zum bisher geltenden Steuersystem mit allgemeiner Vermögenssteuer und ergänzender Erwerbssteuer für natürliche Personen sowie einer Kapital- und Ertragssteuer für Verbandspersonen orientiert sich das Reformkonzept stärker am Leitbild einer möglichst einfachen und transparenten Besteuerung der Bürgerinnen und Bürger, bei der das auf Märkten er-

zielte Einkommen über den Lebenszyklus hinweg nur einmal belastet wird. Dementsprechend liegt die steuerliche Gewichtung stärker bei den Erwerbs- oder Ertragskomponenten als bei Kapital und Vermögen. Zudem besteht die Absicht, natürliche und juristische Personen in der Besteuerung möglichst gleich zu behandeln. Für die Besteuerung von natürlichen Personen sieht das Konzept weiterhin eine Kombination aus Vermögens- und Erwerbssteuer vor. Die Vermögensbesteuerung soll künftig mit einem durch den Gesetzgeber periodisch festzulegenden prozentualen Sollertrag auf das Vermögen erfolgen, wodurch die Vermögens- und Erwerbsbesteuerung besser miteinander verzahnt werden und tariflich gleich behandelt werden.

Künftig sollen Privatpersonen bis zu 10% ihres steuerpflichtigen Erwerbs für gesetzlich anerkannte gemeinnützige Institutionen verwenden können. Die Dividenden und sonstigen Kapitalerträge wie Zinsen, Pachten, Mieten etc. werden wie bisher nicht separat besteuert, sondern über die Vermögensbesteuerung erfasst. Darüber hinaus soll auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen sowie insbesondere die Erhebung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern verzichtet werden. Neu eingeführt werden soll eine Widmungssteuer, wenn durch die Übertragung von Vermögen auf juristische Personen oder besondere Vermögenswidmungen dieses Vermögen nicht mehr der ordentlichen Besteuerung unterliegt, mit Ausnahme der Übertragung auf steuerbefreite gemeinnützige juristische Personen oder besondere Vermögenswidmungen.

In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen, die wirtschaftlich tätig sind, unterliegen nach dem Steuerkonzept nur noch der Ertragssteuer und ergänzend der Grundstücksgewinnsteuer. Auf die Erhebung der bisherigen Kapitalsteuer wird ebenso verzichtet wie auf die Erhebung der Couponsteuer, für die eine Übergangslösung betreffend die Altreserven vorgesehen ist. Im Bereich der neu geregelten Ertragssteuer soll ein moderater Ertragssteuersatz in Höhe von 12.5% erhoben werden, der unabhängig von der Ertrags- und Ausschüttungsintensität ist und mit einer Freistellung von Beteiligungserträgen und Beteiligungsgewinnen sowie mit einem Eigenkapitalzinsabzug einhergeht. Das künftige Steueraufkommen und die entsprechenden finanziellen Auswirkungen können naturgemäss nicht genau vorausbestimmt werden. Neben strukturellen Veränderungen durch die Steuerreform sind internationale, finanzpolitische und konjunkturelle Faktoren mitentscheidend. Das Inkrafttreten der neuen Steuergesetzgebung ist grundsätzlich für das Steuerjahr 2010 vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf (im Folgenden „SteG-E“) über die Landes- und Gemeindesteuern Stellung zu nehmen und für die ausgesprochene Fristverlängerung. Diese Stellungnahme wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Gemeindevorstehern und Gemeindegassierern erarbeitet und durch den Gemeinderat von Planken genehmigt.

In einem ersten Teil werden wir einige grundsätzliche Bemerkungen anführen, die uns derart wichtig erscheinen, dass diese einen zentralen Schwerpunkt in unserer Stellungnahme ausmachen. In einem zweiten Teil nehmen wir zu einzelnen Artikeln Stellung.

1. Grundlegendes zur Steuerreform

Die Arbeitsgruppe stellt den Antrag, den SteG-E dahingehend grundlegend abzuändern, als damit eine reine Unternehmenssteuerreform umgesetzt und die Steuerreform für die natürlichen Personen überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt realisiert wird.

Es ist wohl unwiderrprochen, dass die Revision des Unternehmenssteuerrechts, auch in der Aussendarstellung, die grösste Aufmerksamkeit erhält. Dies ist für uns nachvollziehbar und aufgrund der Bedeutung für den Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein durchaus gerechtfertigt. Am Beginn der Bemühungen zu diesem Revisionsvorhaben stand denn auch eine reine Unternehmenssteuerreform. Erst nach und nach setzte sich offenbar die Ansicht durch, dass die Besteuerung der natürlichen Personen ebenfalls optimiert werden müsse.

Wir halten dazu fest, dass weder die Gemeindevorsteher noch die Gemeindegassiere in diesen Entwicklungsprozess eingebunden und, zumindest zum Bereich der natürlichen Personen, in irgendeiner Art beigezogen wurden. Das ist sehr zu bedauern, zeigt aber auch nochmals deutlich die Priorität der Unternehmenssteuerreform in diesem Prozess.

Es ist unsererseits unwiderrprochen und nachvollziehbar, dass der Wirtschaftsstandort Liechtenstein auf eine nachhaltige, moderne und transparente Reform der Unternehmensbesteuerung dringend angewiesen ist. Diese unterstützen wir ausdrücklich. Der Nachweis der Dringlichkeit für eine Reform der Besteuerung der natürlichen Personen im nun vorgeschlagenen Mass fehlt dagegen völlig.

Der Grundgedanke der Steuerreform für eine lebenszeitliche Einmalbesteuerung des am Markt erwirtschafteten Einkommens über den Lebenszyklus hinweg entspricht den heutigen Forderungen an ein modernes Steuersystem und wäre grundsätzlich begrüßenswert. Die nun vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer verfehlen unserer Ansicht nach jedoch die Forderung nach einem einfachen und effizienten Steuergesetz. Die Neuerungen bewirken bei einem Mehraufwand für zusätzliche Kontrollen geringere Steuer-Einnahmen.

Wir begrüßen den Lösungsversuch bezüglich der Steuerschätz-/Verkehrswertproblematik der Liegenschaften grundsätzlich. Der neue Artikel, welcher die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens bzw. Liegenschaften regelt, zielt in die richtige Richtung ist allerdings nicht konsequent, da die Umsetzung offen bleibt.

In Broschüren und auch im Vernehmlassungsbericht wird die Steuerreform als transparent und konsequent vereinfacht dargestellt. Dies wird von einem Steuerpflichtigen, der das Steuergesetz zum ersten Mal studiert, wohl nur sehr schwer zu bestätigen sein.

Es ist natürlich richtig, dass die Reform zu einer Entlastung der natürlichen Personen führt. Das kann aber nicht das alleinige Ziel einer Steuerreform sein. Gerade jetzt muss man sich die Frage stellen, ob die liechtensteinische Volkswirtschaft aufgrund der dramatischen Auswirkungen der Weltwirtschafts- und Finanzplatzkrisen auf diese Gesamtrevision vorbereitet ist und deren Auswirkungen bewältigen kann. Wir sind uns sicher, dass sich die Regierung diese Frage auch stellt und halten ausdrücklich fest, dass wir eine entsprechende Neuausrichtung der Reform ausdrücklich unterstützen werden.

Aufgrund der nicht konsequent zu Ende gedachten Änderungen für die natürlichen Personen kann zumindest der Eindruck entstehen, dass mit „Steuergeschenken“ bei den natürlichen Personen, die essenzielle Reform der Unternehmenssteuern widerspruchslöser verwirklicht werden soll. Es ist klar, dass bei der Erarbeitung der Grundlagen für diese Reform beide genannten Krisen nicht voraussehbar waren. Allerdings muss die Tragweite der Auswirkungen Grund genug sein, die Ausgangslage mutig zu überdenken. Konsequenz einer Steuerreform kann es nicht sein, dass die steuerpflichtigen natürlichen Personen zwar kurzfristig entlastet, durch enorme, mit Steuereinnahmen zu finanzierende, Mehraufwendungen und auszugleichende Mindereinnahmen, aber mittelfristig belastet werden.

Die Regierung selbst stellt fest, dass durch die Steuerreform erhöhte Anforderungen an die Steuerverwaltung gestellt werden (Vernehmlassungsbericht, S. 209). Diese erhöhten Anforderungen kommen aber in demselben Masse auch auf die Gemeinden zu, gerade deshalb wäre ein früher Einbezug notwendig gewesen.

Beiläufig wird darüber hinaus festgestellt, dass die bestehenden IT-Lösungen diesen Herausforderungen anzupassen sind. Wann soll das passieren? Zwischen der zweiten Lesung im Landtag und dem 1. Januar 2011? Jeder, der solche Transformationsprozesse begleitet hat, weiss, wie langwierig und fehleranfällig diese Übergänge sind. Über den finanziellen Mehraufwand, nur schon für die Steuerverwaltung, schweigt sich die Regierung aus und spricht pauschal von mehreren Millionen Franken. Es ist nur sehr schwer nachvollziehbar, dass ein Prozess, der zum heutigen Zeitpunkt noch nicht einmal in Ansätzen finanziell überschaut wird, rechtzeitig umgesetzt werden kann.

Wir stellen deshalb grundsätzlich fest:

- 1. Die mit dem geplanten Inkrafttreten einhergehende administrative Umstellung ist im dadurch bedingten Zeitraum unmöglich.*
- 2. Die Kosten die durch den administrativen Mehraufwand entstehen, verstärken die grossen Mindereinnahmen durch die Steuerreform und durch ein ohnehin schon markant kleineres Steueraufkommen. Die Auswirkungen dieser Mindereinnahmen sind besorgniserregend und allgemein völlig unterschätzt;*
- 3. Die finanzielle, organisatorische und personelle Umsetzbarkeit wird nicht weiter ausgeführt. Welche Auswirkungen dies auf die Gemeinden haben und welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, werden ebenfalls nicht festgehalten;*
- 4. Es wird festgehalten, dass ein Mehraufwand bestehen würde. Wo und warum der Mehraufwand entsteht, ist nicht beschrieben; Wir sprechen uns für eine Steuerreform aus, welche keinen nachhaltigen Mehraufwand entstehen lässt; im Gegenteil muss es das Ziel sein, den Aufwand zu verringern.*
- 5. Der Einfachheit bzw. Verständlichkeit der Gesetzgebung wird nicht entsprochen;*
- 6. Die überall als Ziel der Reform angegebene Steuergerechtigkeit ist nicht gegeben, da die Vermögenserträge steuerlich zwar standardisiert wird, die Vermögensbewertung jedoch nicht;*

7. *das geplante Splitting bei Ehegatten widerspricht dem Grundsatz der Familienbesteuerung und ist in der Praxis nicht umsetzbar;*
8. *Die Transparenz wird nicht erhöht. Im Gegenteil wird es durch die Vereinheitlichung des Steuergesetzes und die damit verbundene Verschachtelung für den einzelnen Steuerpflichtigen schwerer, sich zurechtzufinden.*

Es ist deshalb aus Sicht der Gemeinden unerlässlich, dass die Reform der Besteuerung der natürlichen Personen aus der notwendigen Revision des Steuergesetzes herausgenommen wird. Es ist uns bewusst, dass dies auch einen grösseren Umstellungsprozess bedingt, wir bieten deshalb ausdrücklich Hand für eine konstruktive und speditive Zusammenarbeit in diesem Sinne. Ziel muss es sein, wirkliche Transparenz zu schaffen, administrativen Aufwand einzusparen und die Besteuerung der natürlichen Personen schlüssig in das neue Steuergesetz einzubetten. All dies wird durch den Entwurf nicht gewährleistet.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8 Abs. 5 Getrennte Veranlagung von Verheirateten

Die Individualbesteuerung widerspricht dem Grundsatz der Familienbesteuerung und deshalb wird dieser Artikel 8 abgelehnt. Verschiedene Unterstützungsbeiträge des Staates an Private (Wohnbauförderung, Stipendien, Mietbeihilfen etc.) verursachen eine Ungleichbehandlung gegenüber den gemeinsam Veranlagten.

Ebenfalls spricht der Mehraufwand der Durchführung der Veranlagungen, bedingt durch zusätzliche Steuererklärungen, dagegen. Neben der Veranlagung von zusätzlichen Steuererklärungen wird ebenfalls der Vergleich der Steuererklärungen beider Ehegatten erforderlich. Diskussionen bezüglich der Höhe der Abzüge des jeweiligen Ehegatten sind seitens der Steuerpflichtigen und seitens der Gemeinde vorprogrammiert. Wir beantragen deshalb diesen Artikel aus dem Gesetz zu löschen.

Wird jedoch der Artikel entgegen unserem Antrag zur Löschung eingeführt, sind wichtige Details noch in den Artikel einzufügen. Folgende offenen Fragestellungen sind vorhanden:

- Bis wann muss der Antrag gestellt werden, sodass die getrennte Veranlagung im entsprechenden Steuerjahr durchgeführt wird?
- Bis wann hat die beantragte getrennte Veranlagung Gültigkeit?
- Kann man die getrennte oder gemeinsame Veranlagung jedes Jahr neu wählen?

Art. 10 lit. a Hausrat und Fahrzeuge

Neu müssen Werte bis CHF 25'000 bei Einzelpersonen und CHF 50'000 bei Verheirateten jeweils nicht mehr angegeben werden. Die Handhabung und Kontrolle einer Betragsbegrenzung ist hier sehr schwierig. Wir schlagen vor, dass der Hausrat bei allen Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von CHF 15'000 zu erfassen ist. Die Fahrzeuge sollen wie bis anhin in der Steuererklärung deklariert werden und mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 35% vom Buchwert reduziert werden. Der jährliche Abzug soll für das ganze Jahr gelten, unabhängig davon wann das Fahrzeug im entsprechenden Steuerjahr gekauft wurde.

Art. 12 Stichtag Vermögen

Bewertung des Vermögens soll zukünftig wie bereits vor 1961 wieder zu Beginn des Steuerjahres erfolgen. Die Steuerbefreiung des während des Jahres erzielten Vermögenszuwachses kann damit entfallen. Die Umstellung auf den Wert am Anfang des Steuerjahres wird allgemein begrüsst, weil so die Werte an Beteiligungen etc. eingetragen und diese Steuerklärungen früher bearbeitet werden können. Es wird jedoch befürchtet, dass diese Änderung vor allem in der Anfangsphase für Verwirrung sorgen wird.

Art. 12 lit. a Steuerschätzwerte

Gemäss dem Steuergesetzentwurf stellt die Bemessungsgrundlage grundsätzlich der Verkehrswert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten, mindestens aber der Steuerschätzwert, dar. Grundsätzlich befürworten wir den neuen Ansatz, nämlich dass die Verkehrswerte unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten für die Besteuerung herangezogen werden. Mit dieser neuen Regelung besteht jedoch die Gefahr, dass für einen Teil der Steuerpflichtigen der Verkehrswert und für den anderen Teil der Steuerschätzwert für die Besteuerung als Bemessungsgrundlage genommen wird. Die Ungerechtigkeit liegt darin, dass evt. ähnliche Liegenschaften mit gleichem Verkehrswert in der Steuererklärung unterschiedliche Werte (Steuerschätzwert oder Verkehrswert) deklariert werden. Gemäss Art. 12 lit. a ist es weiterhin möglich, den Steuerschätzwert für die Besteuerung zu verwenden.

Es stellt sich die Frage, wie dieser Artikel in der Praxis umgesetzt werden soll. Folgende Fragestellungen ergeben sich: Welche Liegenschaften sind mit dem Verkehrswert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten und welche Liegenschaften sind mit dem Steuerschätzwert zu bewerten? Bei welchen Liegenschaften müssten die Verkehrswerte ermittelt werden und wie und durch wen wird die Ermittlung vorgenommen? Müssen die meisten Liegenschaften neu bewertet

werden? Wie lautet die Definition der Ertragsaussichten und von wem werden sie ermittelt? Ab welchem Zeitpunkt müssten alle Steuerpflichtigen die Verkehrswerte in der Steuererklärung deklarieren?

Fazit: Wir sind der Ansicht, dass dieser Artikel ein guter Ansatz ist, welcher jedoch noch weitere wichtige Ausführungen bedingt. Der neue Artikel soll einerseits die Gerechtigkeit unter den Steuerpflichtigen gewährleisten und andererseits die Umsetzbarkeit festhalten.

Art. 12 lit. b Schätzung Viehhabe

Gemäss diesem Artikel wird das Viehhabe weiterhin nach dem Verkehrswert geschätzt. Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise ist erstens völlig überholt und zweitens auch nicht im Sinne der betroffenen Bauern. Wir schlagen deshalb vor, dass Landwirtschaftsbetriebe bei denen eine Buchhaltungspflicht besteht, nach dem Geschäftsergebnis aufgrund dieser erstellten Buchhaltung veranlagt werden (s. auch Art. 14 Abs. 2 lit a, Art. 14 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 lit. a).

Es gilt erstens festzuhalten, dass jeder Landwirtschaftsbetrieb, der um staatliche Direktzahlungen ansucht, eine Buchhaltung vorweisen muss (Art. 15 Direktzahlungsgesetz). Damit ist eine Grundlage für eine veränderte Veranlagung zweifellos vorhanden und auf die entsprechenden Steuerpflichtigen käme keine zusätzliche Anforderung zu. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der herangezogene Verkehrswert aus dem Jahre 1961 stammt und viel zu tief ist. Abschliessend ist darauf zu verweisen, dass diese „Verkehrswertmethode“ zwar während der aufrechten Tätigkeit der Steuerpflichtigen Vorteile bezüglich der Höhe der finanziellen Belastung, gerade für die Sozialversicherungen, mit sich bringt, allerdings langfristig durch die ungenügende Absicherung sehr negative Konsequenzen haben kann.

Art. 12 lit. b ist demgemäss ersatzlos zu streichen.

Art. 13 Widmungssteuer

Diese neue Steuer entsteht durch die Übertragung von Vermögen auf eine juristische Person. Diese Steuererträge fallen ausschliesslich dem Land zu. Es sind keine Gemeindeanteile vorgesehen. Das Vermögen wurde jedoch bis zur Übertragung auf eine juristische Person mit der Vermögenssteuer erfasst, welche dem Land und der Gemeinde zugesprochen wurde. Durch den Wegfall der Vermögenssteuer soll auch die Gemeinde von der Widmungssteuer profitieren. Wir beantragen, dass die Gemeinden zwei Drittel der Widmungssteuer erhalten.

Art. 14 Abs. 2 lit. a Erwerb aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Wie in Art. 12 bereits erwähnt, sollen bei den Landwirtschaftsbetrieben, bei welchen eine Buchhaltungspflicht besteht, der Erwerb aus der erstellten Buchhaltung ermittelt und dieser danach besteuert werden.

Art. 14 Abs. 4

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Art. 12 lit. b. Absatz 4, 2. Satz, sollte damit konsequenterweise wie folgt lauten: Sofern ein Steuerpflichtiger regelmässig eine nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung erstellte Betriebsbuchhaltung führt, kann er verlangen, dass wird der aufgrund der Betriebsrechnung ermittelte Erwerb der Besteuerung zugrunde gelegt.

Art. 16 Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Die über den Pauschalabzug deklarierten Werte sind durch die Gemeindesteuerkasse stichprobenmässig zu überprüfen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass höhere Pauschalabzüge festgehalten werden sollen, um den „Papierkrieg“ zu entgehen und den damit verbundenen Arbeitsaufwand zu verkleinern. Die Effizienz soll im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund schlagen wir bei diversen Pauschalen einen höheren Abzug vor. Ihr Entgegenkommen diesbezüglich begrüssen wir sehr.

Art. 16 Abs. 1 lit. a Freibetrag auf landwirtschaftlichem Erwerb

Art. 16 Abs. 1 lit. a ist aufgrund des Obengesagten zu streichen. Aufgrund unseres Vorschlages sollen Landwirtschaftsbetriebe, welche verpflichtet sind, eine Buchhaltung zu führen, nach dem Geschäftsergebnis aufgrund der erstellten Buchhaltung veranlagt werden. Somit können Landwirtschaftsbetriebe nicht von einem Freibetrag profitieren.

Art. 16 Abs. 1, lit. d, Ziff. 1,2,4 und 5 Freibeträge auf Renten

Die bisherige und nicht geänderte Regelung ist in vielen Fällen ungenau oder sogar ungerecht. Durch Stellenwechsel oder durch Einmaleinlagen und Nachzahlungen an die Pensionskassen entstehen unterschiedliche Freibeträge. Für den gewährten Freibetrag wird hingegen die beim letzten Arbeitgeber benutzte Finanzierungsformel angewendet. Hier wird ein einheitlicher Freibetrag von 30% vorgeschlagen.

Art. 16 Abs. 2, lit. a Kinderabzug

Wir befürworten den Kinderabzug nach dem bisherigen System. Der Kinderabzug von CHF 700 auf der ermittelten Steuer soll keine Anwendung finden.

Art. 16 Abs. 2, lit. e Beiträge und Prämien an die Pensionskasse

Die Selbstvorsorge soll gefördert und nicht durch steuerliche Aspekte gesteuert werden. Steuerpflichtige sollen Ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und deshalb auch ihre Einkäufe in die Pensionskasse in der Steuererklärung in Abzug bringen können. Wirtschaftliches und soziales Handeln durch Individuen sollen unterstützt und nicht durch Begrenzungen der Abzüge gehindert werden. Schlussendlich profitiert das Land, wenn die Steuerpflichtigen für sich selber sorgen.

Art. 16 Abs. 2, lit. f Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten sollen für jedes Kind auf CHF 18'000 erhöht werden. Die Anpassung des Abzuges ist dringend notwendig, da es in der heutigen Zeit nicht mehr möglich ist, das Studium mit CHF 12'000 pro Jahr zu finanzieren. Mit dem Studium fallen diverse Kosten wie Wohnung (meistens ist das Elternhaus der Studenten nicht in der Nähe des Bildungsortes), Zugabonnemente, Studiumsgebühren, Bücher, Lebenshaltungskosten und evt. weitere für die Bildung relevante Aufwendungen an.

Art. 16 Abs. 3, lit. g Krankheits- Unfall- und Zahnartztkosten

Der Freibetrag für Krankheitskosten soll für Erwachsene von CHF 300 auf CHF 1'000 und bei den Kindern von CHF 300 auf CHF 500 erhöht werden. Die Erhöhung der Pauschale wird dadurch begründet, dass bei vielen Steuerpflichtigen die Krankheitskosten im Jahr höher ausfallen als der bestehende Abzug von CHF 300. Damit könnte der Arbeitsaufwand seitens der Gemeinde reduziert werden. Im Vergleich zu den Kindern sollen Erwachsene eine höhere Abzugspauschale erhalten, da sie in der Regel höhere Kosten im Kalenderjahr haben.

Art. 16 Abs. 2, lit. h freiwillige Geldleistungen

Freiwillige Geldleistungen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. h sollten bis zu einem Betrag von CHF 500 ohne weiteren Nachweis steuerlich absetzbar sein. In diesem Zusammenhang macht die vorgeschlagene Regelung, dass dies nicht für Beträge bis CHF 100 gelten soll, keinen Sinn. Diese Einschränkung ist ersatzlos zu streichen. Eine entsprechende Erleichterung ist sicher im Sinne der Steuerpflichtigen.

Die Begrenzung des Umfangs der steuerbefreiten freiwilligen Geldleistungen ist mit 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs unnötig hoch angesetzt. Hier beantragen wir eine Begrenzung von 5 % des steuerpflichtigen Erwerbs.

Art. 18 Abs. 4 Separate Veranlagung bei Scheidung

Dies widerspricht der Handhabung bei der Heirat. Bei getrennter Ehe ist es eher schwierig, dass diese die Steuererklärung gemeinsam ausfüllen werden. Wir beantragen deshalb, dass wie bei der Heirat (umgekehrter Fall) die getrennten Personen im entsprechenden Steuerjahr getrennt veranlagt werden. Dieser Absatz ist deshalb entsprechend zu ändern.

Art. 23 Abs. 3 Besonderheiten bei beschränkter Steuerpflicht

Der Termin für die Anträge für ordentliche Besteuerung sollte nicht erst am 28. Februar, sondern bereits auf Ende Januar des Folgejahres zu gestellt werden, damit das Steuerregister termingerecht erstellt werden kann. Es wird nicht geregelt, ob dieser Antrag jährlich gestellt werden muss. Idealerweise sollte dies bis auf Widerruf hinterlegt sein.

Art. 25 Abs. 3 Steuerabzug

Neu wird bei Renten und Pensionen ein Steuerabzug von 5% verlangt. Dies ist sicher in einigen Fällen sinnvoll. Bei sehr vielen Rentnern, welche nur eine AHV-Rente und eine kleine Rente aus der Pensionskasse beziehen, muss dieser Steuerabzug mit der Steuerrechnung wieder zurückbezahlt werden.

Diese Systematik wurde bereits vor Jahren praktiziert und wieder aufgehoben, u.a. weil Reklamationen seitens der Steuerpflichtigen kamen. Wir sehen keinen Bedarf einen sogenannten Steuerabzug auf den Renten einzuführen, da die meisten diese sowieso wieder zurück erhalten. Anzuführen ist, dass die Steuerzahlung der Rentner unproblematisch ist. Die Rentner würden dieses System nicht verstehen, weshalb wir mit Mehraufwand durch diverse Telefone bzw. Besuche der Rentner befürchten. Aus diesem Grund beantragen wir den Steuerabzug auf Renten und Pensionen nicht einzuführen.

Art. 29 Anrechnung und Erstattung

Im Text lautet der 4. Satz wie folgt: „Dieser Betrag ist zu verzinsen“. Damit ist die Differenz zwischen der geschuldeten Landes- und Gemeindesteuer und dem Lohnsteuerabzug gemeint. Wir sind jedoch der Meinung, dass die bezahlte Lohnsteuer verzinst werden soll und nicht nur die Differenz. Der Steuerpflichtige hat die Steuer vorgängig bezahlt, welche zu diesem Zeitpunkt auf der Bank oder

Post verzinst werden könnte. Dem Steuerpflichtigen entgeht jedoch diese Verzinsung. Aus diesem Grund fordern wir die Verzinsung auf der bezahlten Lohnsteuer.

Art. 30 Rentnersteuer

Die Rentnersteuer ist eine Pauschalsteuer anstelle der Vermögens- und Erwerbsteuer. Der Rentner bzw. Steuerpflichtige nutzt wie jeder andere Steuerpflichtige auch die Infrastrukturen der Gemeinde. Folglich darf die Gemeinde einen Anteil einfordern. Wir beantragen, dass die Gemeinde zwei Drittel der Rentnersteuer erhält.

Art. 86 Abs. 2 Ehegatten

Dieser Artikel ist zu löschen, da wir die getrennte Veranlagung nicht befürworten.

Art. 94 Abs. 2 Einreichung der Steuererklärung

Hier müsste erwähnt werden, dass nur ins Ausland wegziehende natürliche Personen die Steuererklärung einreichen müssen. Wegziehende in andere Gemeinden werden in der neuen Wohngemeinde veranlagt.

Art. 101 Zustellung der Steuererklärung

Nimmt die Steuerbehörde gegenüber der Steuererklärung eine Abweichung vor, hat sie dies bei der Veranlagungsverfügung bekannt zu geben. Nach dieser Formulierung müssen alle Änderungen dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben werden, auch wenn dies keinen Einfluss auf die zu zahlende Steuer hat. Hier sollte der Satz so abgeschwächt werden, dass Korrekturen auf Wunsch mitgeteilt werden.

Art. 103 Veranlagung Widmungsbesteuerung

Dieser Artikel ist noch mit dem Gemeindeanteil von zwei Dritteln zu ergänzen.

Art. 104 Veranlagung Rentnersteuer

Hier müsste noch der Gemeindeanteil (analog Vermögens- und Erwerbsteuer) erwähnt werden.

Art. 110 Abs. 2 Inventarisierung

Der Satz „Die Steuerverwaltung ist vor der Vornahme der Inventarisierung schriftlich zu verständigen.....“ ist zu streichen. Die Inventarisationskommission der Gemeinde wird die Steuerverwaltung wie bisher beiziehen, wenn die Steuererklärung des Verstorbenen jährlich bei der Steuerverwaltung kontrolliert wurde, oder

in speziellen Fällen, ansonsten wird nur über die durchgeführte Inventarisierung informiert.

Art. 112 Abs. 2 Mithaftung

Dieser Abschnitt ist zu streichen, weil das Splitting der Steuererklärung von Verheirateten abgelehnt wird (siehe Art. 8).

Art. 114 Abs. 3 Einführung allgemeiner Fälligkeitstermin

Für selbständig Erwerbende und Juristische Personen soll ein allgemeiner Fälligkeitstermin eingeführt werden. Nicht davon betroffen sind unselbständig Erwerbende und Personen, bei denen ein Steuerabzug an der Quelle vorgenommen wird. Hier sind Streitigkeiten vorprogrammiert. Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung zwar rechtzeitig abgegeben haben, aber durch Abklärungen durch die Steuerbehörden die Steuerrechnung sehr spät erhalten, wehren sich dann zu Recht gegen die Bezahlung von Verzugszinsen.

Art. 115 Abs. 3 Verzugszinsen

In der Verordnung sollte geregelt werden, dass Verzugszinsen erst ab einer Untergrenze von CHF 20 zu bezahlen sind.

Art. 124 Abs. 3 Revision

Die Frist soll dahingehend geändert werden, dass höchstens nach 5 Jahren ein Revisionsbegehren nach Zustellung der Verfügung gestellt werden kann.

Art. 127 Provisorischer und definitiver Bezug

Die Erstellung von provisorischen Rechnungen wird abgelehnt. Wir empfehlen eine „zügige“ Bearbeitung von Problemfällen. Mit der Einführung von provisorischen Rechnungen sind folglich diverse Zinsberechnungen durchzuführen, welche mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden sind. Mit diesem Artikel ist keine Vereinfachung der Handhabung in Sicht.

Art. 135 Bussen

Die Erhöhung von CHF 1'000 auf CHF 10'000 wird allgemein begrüsst.

Art. 161 Inkrafttreten

Die Einführung des Gesamtpaketes für das Steuerjahr 2010 ist nicht möglich. Programmieren und Austesten der Programme ist im vorgesehenen Zeitfenster nicht möglich.

Schlussbemerkungen:

Es wird bemerkt, dass die Umsetzung des gesamten Paketes im vorgesehenen Rahmen nicht möglich ist. Schon die Aktualisierung der EDV-Programme bis zur geplanten Einführung des Gesetzes ist zeitlich nicht durchführbar. Es sollte die Möglichkeit für eine stufenweise Einführung geprüft und vorerst die Vermögens- und Erwerbsteuer zurückgestellt werden.

Die Abschaffung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer und der Couponsteuer drängt sich wegen der angestrebten „1x-Besteuerung für das auf Märkten erzielten Einkommens über den Lebenszyklus“ auf und wird deshalb befürwortet.

Durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise und speziell durch die Angriffe auf den Finanzplatz Liechtenstein ist in den nächsten Jahren mit massiven Ertragseinbussen in allen Steuerarten zu rechnen. Der Vereinfachung und Verbesserung in der Unternehmensbesteuerung und dem neuen Stiftungsrecht ist daher oberste Priorität einzuräumen um wettbewerbsfähig zu bleiben oder wieder zu werden.

In Zukunft wird bei der Ermittlung der Prämienverbilligung, Mietbeiträge, Mutterchaftszulage, Stipendien, Wohnbauförderung etc. auf den Gesamterwerb ohne Sollertrag des Vermögens abgestützt. Somit hat das Vermögen keinen Einfluss mehr auf die Ausrichtung. Alle vermögenden Personen erhalten also so viel einfacher Staatsbeiträge.

Die Bewertung der Liegenschaften für die Ermittlung der Steuer ist ein politisch heikles Thema. Wir sind der Ansicht, dass die alte Systematik durch eine Neue, welche die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen gewährleistet, ersetzt werden soll. Diverse Faktoren (Umsetzbarkeit, Grundsatz der Gerechtigkeit, etc.) sind zu berücksichtigen, deshalb ist es uns ein Anliegen, dass diese Thematik nochmals gründlich überdacht, analysiert und diskutiert wird. Die neue Gesetzgebung hinsichtlich Bewertung der Liegenschaft soll in Zukunft Bestand haben und eine Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen vermeiden.

Das geplante Ehepaar-Splitting widerspricht der Familienbesteuerung und darf daher nicht umgesetzt werden. Die separate Besteuerung bei Scheidungen weicht der Praxis bei der Heirat ab und wird daher abgelehnt. Bei Scheidungen ist es zudem aus Erfahrung schwierig, die Ex-Partner zu einer gemeinsamen Steuererklärung zu motivieren.

2009/309 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)

Sachverhalt Seit Abschluss der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 6. November 1963 arbeiten Liechtenstein und die Schweiz auf dem Gebiet des Ausländerrechts eng zusammen. Bislang fungierte das schweizerische Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) als gesetzliche Grundlage für die fremdenpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Liechtenstein. Daneben kommt der Personenverkehrsverordnung (PVO) massgebliche Bedeutung zu, welche insbesondere die völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins gegenüber dem EWR und der Schweiz umsetzt.

In der Schweiz wurde auf 1. Januar 2008 ein neues Ausländergesetz geschaffen, welches das bislang geltende ANAG ablöste. Dieses neue Ausländergesetz konnte nicht ohne weiteres auf Liechtenstein umgelegt werden, da die Ansätze im Ausländerrecht in der Schweiz und in Liechtenstein unterschiedlich sind. In Liechtenstein wurde daher die Möglichkeit ergriffen, mit der Schaffung eines eigenen Ausländergesetzes die Kernziele der liechtensteinischen Migrationspolitik auf eine eigene formelle gesetzliche Grundlage zu stellen. Am 1. Januar 2009 trat das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, in Kraft, welches das ANAG und die PVO als massgebliche Rechtsquellen zur Beurteilung der Rechtsstellung von Drittausländern ablöste.

Das neue Ausländergesetz findet jedoch nur auf jene ausländischen Personen Anwendung, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Mitgliedstaat) noch der Schweiz sind – mit Ausnahme jener EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Aufenthaltsrecht von einem Drittstaatsangehörigen ableiten -, noch ihr Aufenthaltsrecht von einem Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats (EWR-Staatsangehörigen), der Schweiz oder Liechtensteins ableiten. Der Anwendungsbereich des Ausländergesetzes umfasst somit sogenannte Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige. Da EWR- und Schweizer Staatsangehörige ausländerrechtlich eine privilegierte Stellung gegenüber Drittstaatsangehörigen besitzen, wurde der Weg gewählt, eine eigene gesetzliche Regelung für diese Ausländergruppe zu schaffen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2009/310 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetz (HSchG)

Sachverhalt Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG). Die Teilrevision des Gesetzes ist durch den Beitritt Liechtensteins zu Schengen und die Übernahme des Schengen Besitzstandes in nationales Recht sowie wegen der Integration eines elektronischen Chips in die Identitätskarte notwendig. Mit der Teilrevision wird die gesetzliche Grundlage für die Ausgabe von biometrischen Reisepässen inklusive Fingerabdrücken nach den Vorgaben der Internationalen Luftfahrtsbehörde (International Civil Authority ICAO) und der Europäischen Union (EU) geregelt. Der heute in Verwendung stehende Reisepass enthält bereits eine maschinenlesbare Zone und biometrische Daten auf einem elektronischen Chip. Diese biometrischen Daten sollen nun um den Fingerabdruck – ein notwendiges Schengenkriterium – ergänzt werden. Durch den Abgleich des Fingerabdrucks des Passinhabers mit dem entsprechend gespeicherten Fingerabdruck auf dem elektronischen Chip wird sichergestellt, dass es sich beim Passinhaber auch wirklich um diejenige Person handelt, die sich mit dem Passdokument ausweist.

Auf den Zeitpunkt hin, an dem neue vorgefertigte Identitätskarten, die sogenannten Rohlinge, benötigt werden, kann man sich Gedanken über ein neues Design, neue Sicherheitsmerkmale oder weitere Funktionalitäten machen. Neben weiteren Sicherheitsmerkmalen und der deutlichen Kennzeichnung der Identitätskarte mit dem Landeswappen soll künftig auch ein elektronischer Datenträger (Chip) Aufnahme auf der Identitätskarte finden, um künftig dem Bürger die elektronische Signatur im öffentlichen und privaten Geschäftsverkehr zu ermöglichen. Die elektronische Signatur wird unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen der sogenannte Public-Key-Infrastruktur (PKI) und des Signatur- und des Datenschutzgesetzes in das HSchG aufgenommen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2009/311 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Umgang mit Organismen

Sachverhalt Der Landtag stimmte am 25. April 2008 der Übernahme der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 ü-

ber die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates in das EWR-Abkommen zu. Das Verfahren bei der Freisetzung der gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt wird mit der neuen Richtlinie im Sinne des Umweltschutzes und hinsichtlich dem Einbezug der Öffentlichkeit bedeutend transparenter und wirksamer geregelt als bisher. Die neue EU-Richtlinie erfordert verschiedene Änderungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen (fl-GTG). Die Anpassungen umfassen im Wesentlichen die Aufhebung des Verbots von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Organismen respektive den Erlass entsprechender Verfahrensbestimmungen im Einklang mit der Richtlinie. Zudem kann das im fl-GTG festgelegte Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen von im EWR-Raum bereits zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen nicht mehr aufrechterhalten werden.

Im Zuge der Überprüfung der notwendigen Anpassungen des fl-GTG hat sich gezeigt, dass eine Totalrevision des heute geltenden fl-GTG respektive die Schaffung eines neuen, umfassenden Gesetzes über den Umgang mit Organismen (Organismengesetz) angezeigt ist. Gründe hierfür sind der Rechtsanpassungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG, die weiterführende Harmonisierung des liechtensteinischen Umweltrechtes mit jenem der Schweiz, wie dies in einem ersten wichtigen Schritt mit der Schaffung des Umweltschutzgesetzes erfolgte, sowie die aktuellen rechtlichen Entwicklungen, welche sich aus der zunehmenden Problematik in Zusammenhang mit gebietsfremden Organismen ergeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2009/312 Behandlung von Baugesuchen während den Gemeinderats-Sommerferien

Sachverhalt Zwischen der letzten Gemeinderatssitzung vor den Sommerferien und der ersten nach den Sommerferien liegen 7 Wochen. Während dieser Zeitspanne ruht die Gemeinderatsarbeit. Baugesuche, die in dieser Zeit bei der Gemeindeverwaltung eingehen, wurden bisher an der ersten Gemeinderatssitzung nach den Sommerferien behandelt. Aus Sicht des Bürgers bzw. des Antragstellers ist diese lange Wartezeit unbefriedigend. In anderen liechtensteinischen Gemeinden wird der Gemeindevorsteher ermächtigt, Baugesuche, die während den Sommerferien

eingehen, vorbehältlich der nachträglichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat, vorab zu behandeln und zu genehmigen bzw. abzulehnen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindevorsteher zu ermächtigen, Baugesuche, die jeweils während den Gemeinderatssommerferien eingehen und keine Ausnahmen und Auflagen benötigen, vorbehältlich der nachträglichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat, vorab zu behandeln und zu genehmigen bzw. abzulehnen. Der Gemeinderat wird im Zirkularverfahren über die Baugesuche informiert. Gehen Baugesuche ein, die eine Auflage oder Ausnahme benötigen, ist eine ausserordentliche Gemeinderatssitzung einzuberufen.